

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer :

Direktor F r e u n d - Berlin,

Professor L a n g h a m m e r - Berlin,

Rektor M e n k e - Guben,

Frau R e i t z - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den

Bildstreifen :

„ U-Kreuzer, U-Deutschland . 105 Tage Kreuzer-  
fahrt “.

der Firma Torpede - Film Verleih und Vertrieb G.m.b.H. in  
Dresden erschienen :

1) für Antragsteller : Dr. F r i e d m a n n ,

2) als Sachverständige :

a) des Auswärtigen Amtes : Attache Br. S t e l -  
s e r und Gesandtschaftsrat von L i e r s ;

b) des Reichswehrministeriums, Marineleitung :  
Fregattenkapitän M a t t h i a e .

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen  
Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde  
vergeführt.

Die Sachverständigen erstatteten ihr Gutachten.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur  
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet :

I.

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 8. Juni 1927-Nr. 15841 - wird aufgehoben.

II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt I Titel 17 : „ Winkspruch an das Prisenkennan-  
do : Schiff versenken, an Bord zurückkehren “.  
und die folgende Versenkung eines Dampfers,

Länge : 24,70 m

Titel 20 : „ Noch weitere Beute wurde ge-  
macht“ und die folgenden Versenkungen eines  
Seglers, eines Dampfers und eines weiteren Seg-  
lers,

Länge : 52,55 m.

In Akt II Titel 10 : „ Das Schiff wird durch Spreng-  
patronen versenkt“ und Titel 11 : „ Die Kuni-  
tzenskammer fliegt in die Luft“, sowie die  
folgende Versenkung eines Seglers .

Länge : 24,70 m.

Nach Titel 19 : die Versenkung eines Dampfers

Länge : 11,65 m

Titel 20 : „ Neue Beute. Man beachte  
die Explosion der Sprengladung“ und die folgen-  
de Versenkung eines Seglers

Länge : 25,50 m

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Be-  
schwerdeführer zur Last.

Gründe.

*G r ü n d e .*

- I. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen, der Aufnahmen an und von Bord des U-Kreuzers : „ U -Deutschland " zeigt, nach Anhörung von Sachverständigen des Auswärtigen Amtes die Zulassung versagt, weil die darin wiedergegebenen Episoden aus dem Handelskrieg geeignet seien, die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden.
- II. Die Oberprüfstelle hat die Beweisaufnahme erster Instanz wiederholt und ausserdem einen Vertreter des Reichswehrministeriums, Marineleitung, als Sachverständigen vernommen.
- Der Sachverständige des Reichswehrministeriums hat erklärt, dass militärische Bedenken gegen die Zulassung des Bildstreifens nicht beständen.
- Der Sachverständige des Auswärtigen Amtes hat es als schädlich bezeichnet, dass in dem Bildstreifen das Problem des Handelskrieges wieder aufgerollt werde, zu einer Zeit, zu der mit Amerika über die Rückgabe deutschen Eigentums verhandelt werde.
- Die Frage des Vorsitzenden, ob gegen die Vorführung des Bildstreifens noch Bedenken beständen, wenn die zahlreich in dem Bildstreifen enthaltenen Versenkungen herausgenommen würden, wurde von dem Sachverständigen verneint.
- Der Sachwalter des Beschwerdeführers ist dem Gutachten des Vertreters des Auswärtigen Amtes mit eingehenden tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen entgegengetreten.
- III. In Übereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen des Auswärtigen Amtes hat die Oberprüfstelle

die Auffassung des Vorderurteils gebilligt, dass Darstellungen des Handelskrieges, selbst wenn sie historischer Art sind, mit Rücksicht auf ihre aussenpolitische Wirkung anders beurteilt werden müssten, als solche des Weltkriegs überhaupt. Damit wird zugleich der Einwendung des Beschwerdeführers die Grundlage entzogen, dass entsprechende Darstellungen in anderen Bildstreifen zugelassen werden seien, da es sich dort nicht um Episoden des von uns zur See geführten Handelskrieges gehandelt hat.

Da im übrigen der Sachverständige eine Gefährdung unserer Beziehungen zu ausländigen Staaten nach Beseitigung der auf Versenkungen hinweisenden Teile des Bildstreifens verneint hat, ist bei Anwendung der §§ 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes und 5 der Gebührenordnung die Zulassung in dem aus dem Urteilstener ersichtlichen Umfang ausgesprochen worden.

laudigt:

Fischer  
erungsinspektor.



Reger